

## § 2044 BGB

(1) Der Erblasser kann durch letztwillige [Verfügung](#) die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3, der §§ [750 BGB](#), [751 BGB](#) und des § 1010 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die [Verfügung](#) wird unwirksam, wenn 30 Jahre seit dem Eintritt des [Erbfalls](#) verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, dass die [Verfügung](#) bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der [Person](#) eines Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein [Vermächtnis](#) anordnet, bis zum Eintritt der Nacherbfolge oder bis zum Anfall des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen [Person](#) das Ereignis eintreten soll, eine [juristische Person](#), so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.